

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Untersagung des Mitführens, Überlassens und Verkaufens von gefährlichen Gegenständen am 11.03.2023 zwischen 15:00 und 18:30 Uhr**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) ergeht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Fußballspiels FC Schalke 04 gegen Borussia Dortmund der 1. Bundesliga wird am 11.03.2023 im Zeitraum von 15:00 bis 18:30 Uhr in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, die ihrer Art nach geeignet sind als Waffen oder Wurfgeschosse Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen herbeizuführen, zum Beispiel Glasbehältnisse und Getränkedosen, untersagt.

Gewerbetreibenden wird am 11.03.2023 im Zeitraum von 15:00 bis 18:30 Uhr im unter Ziffer 2 genannten Bereich das Verkaufen und Überlassen der oben genannten Gegenstände untersagt.
2. Das unter Ziffer 1 angeordnete Verbot gilt für den folgenden Bereich:
 - Bochumer Straße von Hausnummer 1 bis 30
 - Emanuelstraße von Hausnummer 2 bis 6
 - Josefstraße von Hausnummer 1 bis 14
 - Neustadtplatz
 - Peterstraße von Hausnummer 1 bis 6
 - Wiehagen von Hausnummer 6 bis 14
 - Wilhelm-Busch-Straße von Hausnummer 1 bis 3

Das Verbot erstreckt sich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Geltungsbereich ist in der Anlage rot schraffiert dargestellt. Maßgeblich ist der in der Anlage rot schraffierte Geltungsbereich. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
3. Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung in Ziffer 1 wird ihre Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

Begründung:**Sachverhalt:**

Am Samstag, 11. März 2023, findet um 18:30 Uhr in der Veltins-Arena in Gelsenkirchen die Bundesligabegegnung FC Schalke 04 gegen Borussia Dortmund statt. Die Begegnung wird mit 62.000 Zuschauern ausverkauft sein. Insgesamt werden ca. 7.000 Gästefans aus dem Bundesgebiet erwartet. Die Polizei rechnet mit einer hohen Mobilisierung innerhalb der organisierten Fanszene des FC Schalke 04 und Borussia Dortmund, weshalb die Bundesligabegegnung als Hoch-Risiko-Spiel eingestuft wird. Die Fanszenen sind in der Vergangenheit durch massive Ausschreitungen und gewalttätige Aktionen in Erscheinung getreten. Am 19. Februar 2023 kam es zu einem körperlichen Angriff der Fanszene von Borussia Dortmund auf Fans des FC Schalke 04, bei welchem mehrere Personen schwer verletzt wurden. Daher muss bei einem Aufeinandertreffen der Fanlager mit sofortigen körperlichen Auseinandersetzungen gerechnet werden. In diesen Fällen werden in der Regel auch Flaschen, Dosen und andere zweckdienliche Gegenstände als Wurfgeschosse benutzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der gesteigerten Gewaltbereitschaft wird zum Schutz der Besucherinnen und Besucher des Fußballspiels und der Einsatzkräfte das zeitlich und örtlich begrenzte Mitführungs-, Überlassungs- und Verkaufsverbot von Gegenständen, die ihrer Art nach geeignet sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen herbeizuführen, erlassen.

Rechtliche Würdigung:

Zu Ziffer 1:

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Die Stadt Gelsenkirchen ist gemäß §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 OBG die örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde.

Eine Allgemeinverfügung ist gemäß § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist die im Einzelfall bestehende hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens an einem Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in absehbarer Zeit. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und seiner Einrichtungen.

Bei Hoch-Risiko-Spielen besteht eine besondere Bereitschaft zu Ausschreitungen zwischen den Fanlagern unter Zuhilfenahme gefährlicher Gegenstände. Zusätzlich kam es am 19.02.2023 zu einem körperlichen Angriff des Borussia Dortmund Fanlagers auf Fans des FC Schalke 04. Hierbei wurden Schlagwerkzeuge eingesetzt und mehrere Personen schwer verletzt.

Wegen des vorgenannten Sachverhalts besteht aufgrund der polizeilichen Lageeinschätzung die mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass es im Rahmen des benannten Fußballspiels aufgrund des aus polizeilicher Sicht übereinstimmend als feindschaftlich eingestuften Verhältnisses der Fangemeinden zueinander, im südlichen Bereich des Gelsenkirchener Hauptbahnhofes zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen wird, da eine lückenlose Trennung der Fanlager dort nicht gewährleistet werden kann. In dem Geltungsbereich des Verbotes ist ein vermehrtes Fanaufkommen zu erwarten, da mit einer Anreise von mindestens 3.000 Gästefans über den Hauptbahnhof zu rechnen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich darunter ein Großteil der Problemfans befinden wird. Die Gästefans werden anschließend vom Bahnhof mit Bussen zur Veltins-Arena gebracht. Am Hauptbahnhof befinden sich die ankommenden Gruppierungen aus Dortmund in dem Umfeld der Niederlassung einer Schalcker Gruppierung. Durch die räumliche Nähe kann es gerade im Ausgangsbereich des Bahnhofes zu einer Annäherung der Fanlager kommen.

Ohne das angeordnete Verbot könnten Fans mit diversen Wurfgegenständen das Bahnhofsgelände verlassen und diese einsetzen. Die Hemmschwelle Flaschen, Gläser, oder sonstige ihrer Art nach geeignete Gegenstände als Wurfgeschoss oder Waffe zu verwenden, ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Beim Aufeinandertreffen beider Fangruppierungen werden nach polizeilichen Erkenntnissen regelmäßig Schlag- und Wurfgegenstände eingesetzt, um Anhänger der gegnerischen Fanlager zu verletzen. Entsprechende Gegenstände werden im Nachgang solcher Auseinandersetzungen sowie bei Durchsuchungen seitens der Polizei regelmäßig aufgefunden. Anlassbezogene Sicherheitsstörungen sind vielfach durch Auseinandersetzungen auf Reisewegen gekennzeichnet. Zusätzlich steigert ein vermehrter Alkoholgenuß die Gewaltbereitschaft der Besuchenden. Von solchen Auseinandersetzungen betroffen und gefährdet wären neben den beteiligten Personen auch unbeteiligte Dritte, welche sich in der Nähe befinden, sowie die eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Polizei.

Von dem Wechsel der Transportfahrzeuge von ankommenden Sonderzügen zu bereitgestellten Bussen im Bereich südlich des Gelsenkirchener Hauptbahnhofes geht, nach einer Gesamtbetrachtung der Konfliktlage zwischen den Fanlagern und damit verbundenem Verhalten der Teilnehmenden und insbesondere bei der vorliegenden Anzahl an erwarteten mit Sonderzügen Anreisenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.

Die zu dem vorliegenden Spiel erwarteten Personenmehrheiten mit einer großen Anzahl an gewaltbereiten Teilnehmenden, sind lediglich mit den in dieser Verfügung enthaltenen Maßnahmen beherrschbar.

Dies ergibt sich zum einen aus den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der spezifischen örtlichen Begebenheiten im Ausgangsbereich des Bahnhofes, und zum anderen aus der zu erwartenden Gruppengröße. In den als Zuwegung vom Hauptbahnhof Gelsenkirchen zum Einstieg in die Busse genutzten Straßenzügen kann die lückenlose Trennung der verschiedenen Fangruppen zur Separierung gegnerischer Lager nicht gänzlich gewährleistet werden. Eine Kontrolle der Gesamtsituation erfordert den Einsatz massiver Polizeikräfte gepaart mit dem erlassenen Verbot, um zu schützende hochwertige Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit zu wahren.

Es ist daher zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und sonstiger Straftaten erforderlich, das Mitführen, Überlassen und Verkaufen von Gegenständen zu verbieten, welche in der Vergangenheit wiederholt für Angriffe auf andere Personen genutzt wurden. Dazu zählen insbesondere Glasflaschen, Getränkedosen oder sonstige Gegenstände, die als Wurfgeschosse oder Waffen genutzt werden können.

Die Stadt Gelsenkirchen erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Ordnungsbehörde in pflichtgemäßer Ermessensausübung.

Es erfolgt ein unter den vor- und nachgenannten Gründen gerechtfertigter Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen. Den Betroffenen wird nicht gestattet, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich Gegenstände der vorgenannten Art mit sich zu führen, Dritten zu Überlassen oder zu verkaufen. Der Besuch des Spiels selbst wird hierdurch nicht eingeschränkt. Das mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr und ist verhältnismäßig. Um die potentiellen Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zuge des Fantransportes abzuwehren, ist eine Untersagung des Mitführens, Überlassens und Verkaufens der genannten Gegenstände zum Verbotszeitraum geeignet, dringend erforderlich und angemessen.

Es steht kein gleichermaßen geeignetes, milderer Mittel zur Verfügung. Ein ausschließliches Vorgehen gegenüber Problemfans ist nicht möglich, da es sich im vorliegenden Fall der Zuganreise um eine große unübersichtliche Gruppe von Menschen handelt.

Das Mitführungs-, Überlassungs- und Verkaufsverbot ist zudem angemessen. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich begrenzt und gilt lediglich von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr am Spieltag. Es beschränkt sich daher allein auf den Zeitraum in dem mit der Anreise der Gästefans über den Hauptbahnhof und folglich mit Ausschreitungen gerechnet wird. Das Mitführungs-, Überlassungs- und Verkaufsverbot führt nicht dazu, dass die Teilnahme an dem Spiel erschwert oder unterbunden wird. Die Allgemeinverfügung ist dazu örtlich begrenzt. Von dem Verbot eingeschlossen ist lediglich der Bereich des öffentlichen Raumes, in dem während des Anreiseprozesses zwischen dem Ausstieg aus den Zügen und dem Einstieg in die Busse mit einem Aufeinandertreffen der Fanlager gerechnet werden muss.

Es ist daher verhältnismäßig zum Schutz der Besucherinnen und Besucher des Spiels und der sich im Verbotsbereich aufhaltenden Personen und somit der Allgemeinheit, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse, gefährliche Gegenstände der vorgenannten Art bei sich zu führen, Dritten zu überlassen oder zu verkaufen, hinter dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale weitgehend auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

Zu Ziffer 3:

Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Anordnung der sofortigen Vollziehung heißt, dass ein etwaig erhobener Hauptsacherechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hätte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Veranstaltung bereits am 11.03.2023 stattfindet und die Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren bei einem erheblichen Sicherheitsbedürfnis nicht abgewartet werden kann. Insbesondere ist es nicht akzeptabel, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung dem Zweck der erlassenen Untersagung unerfüllt lassen könnten, da sie am Spieltag nicht relevant wäre. Zudem ist bei einer Begegnung der ersten Bundesliga dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben. Das bestehende Konfliktpotential der rivalisierenden - aus Sicht der Gelsenkirchener Polizei sich feindschaftlich gegenüberstehenden - Gruppierungen, lässt einen ungestörten und gewaltfreien Reiseablauf der Fan-Gruppen nicht erwarten.

Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass Besucherinnen und Besucher eines Fußballspiels durch die zweckentfremdete Nutzung von Glasbehältnissen, Getränkedosen und anderen Gegenständen zur Nutzung als Waffen oder Wurfgeschosse in die Lage versetzt werden, die öffentliche Sicherheit derart beeinträchtigen zu können. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Entscheidung sachlich gerechtfertigt und nicht unverhältnismäßig. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal der Besuch des Fußballspiels selbst nicht eingeschränkt wird.

Zu Ziffer 4:

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf § 63 in Verbindung mit §§ 57 und 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Die Androhung von unmittelbarem Zwang im Sinne von § 62 VwVG NRW ist verhältnismäßig.

Das ebenfalls in Betracht kommende Zwangsgeld stellt zwar ein milderes Zwangsmittel als der unmittelbare Zwang, vgl. § 57 Abs. 1 VwVG NRW dar, ist aber in Anbetracht der im konkreten Fall bedrohten Rechtsgüter in einer nicht hinnehmbaren Weise weniger effektiv als die unmittelbare Beseitigung der durch Zuwiderhandlungen entstehenden Bedrohungen durch unmittelbaren Zwang.

Die Möglichkeit einer Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung folgt aus § 57 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW, nach dem bei Erzwingung einer Unterlassung die Zwangsmittel „für jeden Fall“ der Nichtbefolgung festgesetzt werden können. Es entspricht der Verfahrensökonomie, das Zwangsmittel schon gleich dementsprechend anzudrohen.

Zu Ziffer 5:

Die Anordnung bezüglich des Tages der Bekanntgabe beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Nach § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW würde ein Verwaltungsakt zwar erst zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung, die im konkreten Fall durch das Amtsblatt erfolgt, als bekannt gegeben gelten. Nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW kann jedoch ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Vorliegend wurde im Einklang mit § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW der auf die Bekanntmachung folgende Tag gewählt. Vor dem Hintergrund, dass eine Frist von zwei Wochen bis zu dem Fußballspiel nicht gewahrt werden konnte, da zugunsten einer effektiven Gefahrenabwehr sowie der Verhältnismäßigkeit vorzugsweise aktuelle Lagemittelungen zu berücksichtigen waren. Ein früher Tag der Bekanntgabe, hier der Tag nach der Bekanntmachung, ermöglicht es Besuchern und ihren Organisationen, sich auf die rechtliche Geltung dieser Allgemeinverfügung rechtzeitig einzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 08. März 2023

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Nowack



**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 75. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.